



## Hinweise zu den Regularien der neuen Promotionsordnung

### 1. Die Promotionsordnung der Fakultät MW vom 22.03.2018 ist in den Amtlichen Bekanntmachungen 06/2018 vom 25.04.2018 erschienen. Seit dem 26.04.2018 ist die neue Promotionsordnung der Fakultät damit rechtsgültig in Kraft.

- Alle nach dem Inkrafttreten neu eröffneten Promotionsvorhaben (ab Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin) werden auf der Grundlage dieser Ordnung durchgeführt.
- Bereits laufende Verfahren werden nach der alten Ordnung von 2001 weitergeführt; es sei denn, von dem Doktorand bzw. der Doktorandin wird ein Antrag auf Wechsel in die neue Ordnung gestellt, der von dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu befürworten ist.

### 2. Zulassung zur Promotion (§ 6) und zusätzliche Studienleistungen (§ 9)

Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem **ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang** mindestens mit der **Note "gut"** erworben und die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der **Note „gut“** abgeschlossen hat,  
Bewerber und Bewerberinnen, die zur Promotion zugelassen wurden und im Studium mindestens 300 Leistungspunkte, aber weniger als 60 Leistungspunkte aus Fächern mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten oder weniger als 300 Leistungspunkte, aber mindestens 60 Leistungspunkte aus Fächern mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten erworben haben, müssen in Verbindung mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin zusätzliche Studienleistungen erbringen, die in der Regel zwischen 10 und 20 Leistungspunkte betragen.
- einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ erworben (hierzu zählt auch ein Abschluss in einem oben nicht aufgeführten Studiengang) und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;  
Für Bewerber und Bewerberinnen, deren Zulassung zur Promotion durch eine positiv beschiedene Eignungsfeststellung erfolgte, kann der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen bis 30 Leistungspunkte umfassen.
- einen Bachelorgrad an einer Hochschule in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der in seiner Ausrichtung einem Studiengang der Fakultät Maschinenwesen entspricht, mindestens mit der Note "sehr gut" erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat.  
Der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen soll bei einem Abschluss von mit
  1. mindestens 240 Leistungspunkten bis zu 30 Leistungspunkte,
  2. mindestens 210 Leistungspunkten bis zu 60 Leistungspunkte und
  3. mindestens 180 Leistungspunkten bis zu 90 Leistungspunkte umfassen.

### 3. Eignungsfeststellungsverfahren (§ 7)

Dieses umfasst:

- eine schriftliche Ausarbeitung (Projektskizze), die Aussagen zum Stand der Wissenschaft, die relevante Literatur, die Arbeitshypothesen in Bezug zum beabsichtigten Promotions-thema sowie einen Arbeitsplan enthält. Dazu ist vom fachlich zuständigen Hochschulleh- rer bzw. der fachlich zuständigen Hochschullehrerin der Fakultät, bei kooperativen Ver- fahren auch des in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuers bzw. der in Aus- sicht genommenen wissenschaftlichen Betreuerin der kooperierenden Einrichtung, eine schriftliche Stellungnahme (Votum) einzureichen.

Alternativ ist

- der Nachweis der Aufnahme in eine Graduiertenschule, an der die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beteiligt sind, einzu- reichen.  
Wurden die grundsätzliche Eignung positiv beschieden oder die Aufnahme in eine Graduierten- schule nachgewiesen, hat der Bewerber bzw. die Bewerberin zwei Fachprüfungen, die dem Thema der Dissertation nahestehen, mindestens mit der Note „gut“ im regulären Prüfungsversuch abzu- schließen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

### 4. Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin (§ 8)

- Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Maschinenwesen beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht gegenüber der Fakultät, innerhalb der nächsten sechs Jahre dort promovieren zu wollen.
- Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen gemäß § 9 verbun- den werden.
- Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt durch einen Hochschulleh- rer bzw. eine Hochschullehrerin, Außerplanmäßigen Professor bzw. Außerplanmäßige Professorin, Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin, Privatdozenten bzw. Privatdo- zentin oder *TUD Young Investigator* der Fakultät, bei kooperativen Verfahren auch durch einen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der kooperierenden Einrichtung (wissen- schaftliche Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin).
- Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Er- öffnung des Promotionsverfahrens. Sie soll mindestens ein Jahr vor Eröffnung des Pro- motionsverfahrens erfolgen.

### 5. Statusvortrag (§ 10)

- Vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber bzw. die Bewerberin ei- nen wissenschaftlichen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache zum Stand der For-

schung auf seinem bzw. ihrem Arbeitsgebiet (Statusvortrag) mit anschließender Fachdiskussion zu halten.

Der Statusvortrag dauert höchstens 45 Minuten, die Gesamtdauer von Statusvortrag und Fachdiskussion soll 2 Stunden nicht überschreiten.

Der Statusvortrag und die anschließende Fachdiskussion sind öffentlich und müssen eine Woche vor seinem Stattfinden in geeigneter Weise angekündigt werden.

Sie können auch im Rahmen eines Konferenzbeitrages oder eines lehrstuhlübergreifenden Doktorandenkolloquiums absolviert werden.

Der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin muss anwesend sein.

- Im Anschluss an den Statusvortrag und die Fachdiskussion bewertet der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin die Gesamtleistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit; dieser gibt das Ergebnis gegenüber dem Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich bekannt.  
Wird der Statusvortrag nicht bestanden, kann er frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden.  
Wird der Statusvortrag erneut nicht bestanden, hat dies die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.
- Für Mitglieder einer Graduiertenschule gilt der Statusvortrag als erfolgreich absolviert, wenn die maßgebliche Ordnung dieser Einrichtung ein Kolloquium zum Arbeitsfortschritt ausweist und die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin vom wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin schriftlich bestätigt wird.  
Die Bestätigung ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen.

## 6. Dissertation (§ 12)

- Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin.
- Die Gutachter bzw. Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit den folgenden Prädikaten und differenzierenden Noten zu bewerten:

magna cum laude = sehr gut (1,0; 1,3)

- eine besonders anzuerkennende Leistung

cum laude = gut (1,7; 2,0; 2,3)

- eine gute Leistung

rite = befriedigend (2,7; 3,0)

- eine den Anforderungen genügende Leistung

→ Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist folgende Bewertung abzugeben:

non sufficit = nicht genügend  
- eine nicht brauchbare Leistung

## **7. Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation (§ 12)**

→ Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen, in begründeten Fällen von drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss ein gemäß § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor bzw. eine berufene Professorin der Fakultät Maschinenwesen sein. Der weitere bzw. die weitere oder die weiteren Gutachter und Gutachterinnen können Universitäts-, Fachhochschul-, Juniorprofessoren und Universitäts-, Fachhochschul-, Juniorprofessorinnen oder TUD-Young Investigators sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Für kooperative Promotionsverfahren ist ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der kooperierenden Einrichtung als Gutachter bzw. Gutachterin zu bestellen. Bei der Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu mindestens einem Gutachter bzw. einer Gutachterin in keinem Dienst- oder Weisungsverhältnis stand und mit diesem bzw. dieser im genannten Zeitraum keine gemeinsamen Veröffentlichungen publizierte.

## **8. Rigorosum (§ 13)**

→ Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin in einem nicht-öffentlichen wissenschaftlichen Prüfungsgespräch (Rigorosum) sein bzw. ihr vertieftes Wissen auf dem Fachgebiet seiner bzw. ihrer Dissertation nachzuweisen. Das Rigorosum wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es ist in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Promotionskommission die Durchführung des Rigorosums in englischer Sprache zulassen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Termin des Rigorosums bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Das Rigorosum ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission können dem Rigorosum beiwohnen und sind frageberechtigt.

## **9. Vorgezogenes Rigorosum (§ 14)**

→ Das Rigorosum kann durch das sogenannte Vorgezogene Rigorosum ersetzt werden. Hierfür hat der Doktorand bzw. die Doktorandin entweder

1. den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten aus mindestens zwei Fächern, die nicht bereits Bestandteil des Hochschulstudiums, der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 oder der zusätzlichen Studienleistungen gemäß § 9 waren, oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm einer Graduiertenschule gemäß Absatz 4

mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

- Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vom Bewerber bzw. der Bewerberin beim Promotionsausschussvorsitzenden bzw. der Promotionsausschussvorsitzenden zu beantragen und durch den Promotionsausschuss zu genehmigen.  
Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn alle im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin erteilten Auflagen erfüllt sind. Den Nachweis dafür hat der Doktorand bzw. die Doktorandin dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einmalig einen neuen Antrag stellen oder das Rigorosum nach § 13 ablegen.
  
- Die Prüfungsleistungen sollen aus dem Modulangebot der Technischen Universität Dresden, vorrangig aus dem der Fakultät Maschinenwesen, entnommen werden. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der einschlägigen Prüfungsordnung, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt ist.  
Sehen die einschlägigen Modulprüfungen schriftliche Prüfungsleistungen vor, können diese auch mündlich und außerhalb der regulären Prüfungszeit abgelegt werden. Außerdem sind alle mündlichen Prüfungen von zwei Prüfern und Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Anwesenheit eines Mitgliedes des Promotionsausschusses abzunehmen.  
Die Prüfer und Prüferinnen, die den Anforderungen nach § 8 Absatz 4 entsprechen müssen, werden vom Promotionsausschuss bestellt. Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Prüfer und Prüferinnen unverzüglich mitzuteilen.  
Für den Ersatz des Rigorosums müssen alle Prüfungsleistungen im Erstversuch mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein; eine Wiederholung ist ausgeschlossen.  
Prüfungsleistungen, die länger als ein Jahr vor Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelegt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.
  
- Das Rigorosum kann auch ersetzt werden, wenn das Ausbildungsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule mindestens mit der Gesamtnote „gut“ absolviert wurde und der Umfang der darin erworbenen fachspezifischen Zusatzqualifikation mindestens zehn Semesterwochenstunden oder zwölf Leistungspunkte beträgt.  
Kann der erforderliche Nachweis zum Ersatz des Rigorosums nicht erbracht werden, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin das Rigorosum nach § 13 abzulegen.

## 10. Verteidigung

- Ist die Dissertation angenommen und das Rigorosum bestanden, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung).
  
- Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums wird der Termin der Verteidigung aufgehoben.
  
- Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher Sprache durchzuführen. Im Einvernehmen mit der Promotionskommission kann die Durchführung der Verteidigung in englischer Sprache erfolgen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin dies spätestens 1 Woche vorher bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission beantragt.

## **11. Veröffentlichung der Dissertation**

- Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Diese Verpflichtung kann der Bewerber bzw. die Bewerberin durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:
  1. Übergabe von sechs Exemplaren in gedruckter und gebundener Form an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) und einem Exemplar an den Betreuer bzw. die Betreuerin sowie zusätzliche elektronische Publikation im Internet nach den Richtlinien SLUB;
  2. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB sowie einem Exemplar an den Betreuer bzw. die Betreuerin, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist;
  3. Übergabe von zehn Exemplaren in gedruckter und gebundener Form an die SLUB und einem Exemplar an den Betreuer bzw. die Betreuerin.

## **12. Beschlussfähigkeit der Promotionskommission**

- Für die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden und mindestens von zwei Mitgliedern erforderlich. Es sollte zumindest ein Gutachter anwesend sein, bei drei Gutachtern müssen der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder anwesend sein.